

# RS OGH 1995/4/25 4Ob522/95, 9Ob42/07b, 3Ob34/12i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1995

## Norm

ABGB §970

## Rechtssatz

Der Garagen - Kurzparkvertrag ist ein reiner Mietvertrag. Es erschöpft sich daher die Pflicht des Vermieters darin, dem Bestandnehmer den Gebrauch der Sache (= Benützung des Abstellplatzes) zu gewähren. Er stellt keinen Aufbewahrungsräum im Sinne des § 970 Abs 2 ABGB zur Verfügung, womit die Anwendung der §§ 970 ff ABGB entfällt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 522/95  
Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 522/95  
Veröff: SZ 68/79
- 9 Ob 42/07b  
Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 Ob 42/07b  
Beisatz: Parkgaragen, wie sie heute wegen des Mangels an Parkplätzen errichtet und benutzt werden, sind keine Aufbewahrungsräume iS des § 970 Abs 2 ABGB. (T1); Veröff: SZ 2007/124
- 3 Ob 34/12i  
Entscheidungstext OGH 18.04.2012 3 Ob 34/12i  
Vgl; Beisatz: Siehe auch 2 Ob 256/98g; Garagen ? Kurzparkvertrag verneint und folglich der verfahrensgegenständliche Hangar zur langfristigen Einstellung von Flugzeugen als Aufbewahrungsräum iSd § 970 Abs 2 ABGB beurteilt. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0044614

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.07.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)